

witzer's zuvorzukommen, hat der Entscheidung zu Grunde gelegen! Nicht aus Rechtsgründen hat sie die Suspension verfügt, sondern aus politischen Gründen. Sie giebt zu, daß nicht das Recht die Grundlage gewesen sei, auf welcher ihre Suspensionsentscheidung gefußt habe, sondern gesteht ein, daß sie es gethan habe ohne das Recht, außerhalb des Rechts, aus politischen Gründen. In einem der Paragraphen unseres Wahlgesetzes ist ausgesprochen, daß, wenn ein Staatsangehöriger eine ungehörige Einwirkung auf die Wahlen ausübe, sei es durch Drohungen, sei es durch Versprechungen oder auf andere Weise, dieser Staatsbürger seines activen und passiven Wahlrechtes für immer verlustig erklärt werden solle. In demselben Paragraphen ist ausgedrückt, daß öffentliche Staatsbeamte, welche Gleiches thun, die einer gleichen ungehörigen Einwirkung geziehen werden können, ihres Dienstes entsetzt werden sollen. Ich weiß nicht, was das Ministerium des Innern nun auf dieses Verfahren der Kreisdirection zu Zwickau gethan, ob sich dasselbe nicht veranlaßt gefunden hat, die Kreisdirection zu Zwickau mindestens zu rectificiren. Indes sei dem, wie ihm wolle, ich bedaure und beklage es, daß in unserem Vaterlande überhaupt so Etwas hat geschehen können. Im Inlande, wenn dieser Bericht mit seinen thatsächlichen Details zur Kenntniß der Staatsbürger kommen wird, im Inlande wird Mißtrauen in die Handhabung der obern Verwaltung, große Mißstimmung darüber entstehen, eine Mißstimmung, welche die Ursache und Quelle von vielen andern Uebeln sein kann. Wenn man aber im Auslande davon reden wird, was wird man dort zu einem solchen Verfahren sagen? Ich weiß es nicht; vielleicht aber raunt man sich da ins Ohr: so regiert man das Volk der Sachsen!

(Von mehreren Seiten mehrfaches Bravo.)

Regierungscommissar Schmalz: Meine Herren! Da die Staatsregierung gegen die Anträge, deren Annahme der Ausschuß empfohlen hat, in der Hauptsache nichts einzuwenden findet, so glaubte ich, auch über die Motive dieser Anträge mich nicht weiter aussprechen zu müssen. Ich bin auch jetzt noch der Meinung, daß dies in der Hauptsache nicht nothwendig sei, und insbesondere über die Frage, welche bei Gelegenheit der Schaffrath'schen Angelegenheit in diesem Hause zur Erörterung gezogen worden ist, ob und inwieweit nämlich dem Ministerium des Innern und den Verwaltungsbehörden die Suspension von Gemeindebeamten zustehe, für jetzt hinweggegangen werden könne, da Sie diese Angelegenheit Ihrem Ausschusse zur weiteren Berichterstattung übergeben haben und sich also später noch Gelegenheit finden wird, sich darüber auszusprechen. Der letzte Redner hat indes das Verfahren der Staatsregierung in der vorliegenden Angelegenheit einer speciellen Kritik unterworfen, auf welche ich mit einigen Worten einzugehen genöthigt bin. Derselbe stützt sich hierbei auf den Inhalt der unterm 28. November von der Kreisdirection zu Zwickau erlassenen Verordnung, wodurch natürlich sein

Tadel einen größern Anschein der Begründung erhält. Es dürfte aber der ganze Angriff, wie mir scheint, auf einem Mißverständnis der Verordnung beruhen. Der Herr Abg. Klinger nahm an, die Kreisdirection habe in den Worten: „nachdem eine ermangelnde Anzeige eingegangen sei“, zugestanden, daß eine solche Anzeige bei Verfügung der Suspension nicht vorgelegen habe. Eine nähere Einsicht in den Zusammenhang der ausgehobenen Worte zeigt aber das Gegenteil. Die Kreisdirection bemerkt nur: „daß, wenn auch allerdings Rewitzer's Suspension, nachdem über seine Verwicklung in die obgedachte Untersuchung eine ermangelnde Anzeige hier eingegangen war, möglichst beschleunigt worden sei, hierauf doch der Vorwurf eines Wahlmanövers nicht begründet werden könne u.“; daß letztere vor Eingang der Anzeige verfügt, geht also hieraus gewiß nicht hervor. Das Wort „ermangelnde“ kann sich nur auf einen früheren Mangel der Anzeige beziehen; sobald diese eingegangen war, glaubte man die Suspension beschleunigen zu müssen. Die Kreisdirection wollte an dieser Stelle der Verordnung nicht die Maaßregel an sich, sondern nur deren Beschleunigung erklären. Hiermit komme ich nun auf den zweiten Punkt, welchen der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, um zu beweisen, daß die Suspension selbst nicht durch gesetzliche Gründe, sondern nur durch die Absicht, einer Wahl zuvorzukommen, veranlaßt worden sei. Auch hier scheint der Herr Abgeordnete die Verordnung der Kreisdirection gänzlich mißzuverstehen. Es heißt daselbst: „da dieser Beschleunigung, nachdem Rewitzer als Wahlcandidat für den Landtag aufgestellt worden war, lediglich die Absicht zu Grunde lag, einer etwaigen, bei der jedenfalls unabwendbaren Suspension erfolglosen Wahl Rewitzer's zuvorzukommen u.“ Also nicht der Suspension hat diese Absicht zu Grunde gelegen, sondern bloß der Beschleunigung derselben. Eine an sich erlaubte Handlung bedarf aber wegen ihrer Beschleunigung nicht einmal besonderer Rechtfertigung. Ich glaube daher, daß der Vorwurf, welchen der Herr Abgeordnete der Kreisdirection gemacht hat, auch in dieser Beziehung völlig unbegründet sei.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand mehr ums Wort gemeldet, ich schließe daher die Debatte über diesen Punkt, vorbehaltlich des Schlußwortes für den Herrn Berichterstat-ter, wenn dieser noch ein solches zu halten gedenkt.

Berichterstatter Abg. Funke: Der Herr Regierungscommissar hat herausgehoben, daß die Kreisdirection zu Zwickau in ihrer zweiten Verordnung sich darauf beziehe, daß sie ihre Entschließung gefaßt habe, nachdem eine ermangelnde Anzeige eingegangen gewesen. Es mag dahingestellt bleiben, welcher Art die Anzeige, von welcher in der zweiten Verordnung, sowie auch schon in der ersten, die Rede war, gewesen sein möchte. Das aber ist gewiß und dürfte im Berichte, auf Grund der Acten, ausreichend nachgewiesen sein, daß es nicht eine Anzeige des Untersuchungsgerichtes gewesen sei. Es hat auch weder die Kreisdirection noch das Ministe-